

Beitragsordnung des IGSM e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 18. Januar 2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Änderungen genehmigte die Mitgliederversammlung vom 11.10.2015 und 24.02.2019.

§ 2 Allgemeines

(1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung.

(2) Die Beitragsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird vom Kassenwart des Vereins zum 01.04. jeden Jahres durch Bankeinzug eingezogen und dem Vereinskonto zugeführt.

(2) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist, kann er aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(3) Sollte die Mitgliedschaft in dem Verein unterjährig beantragt werden, ist der Kassenwart befugt den Jahresbeitrag zeitnah einzuziehen.

(4) Eine jahresanteilige Verrechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt nicht.

§ 4 Beiträge

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Beiträge für ordentliche Mitglieder unterscheiden sich in die Gruppen:

a.	Vollzahler (ab dem 26. Lebensjahr)	30 Euro
b.	Ermäßigt (13.-25. Lebensjahr)	15 Euro
c.	Kinder (bis inkl. 12. Lebensjahr)	frei
d.	Familien (mind. 1 Vollzahler und 1 erm. Mitglied)	40 Euro
e.	Ehrenmitglieder	frei

(3) Die Beiträge für Fördermitglieder sind vom Vorstand zu verhandeln, betragen aber mindestens den doppelten Beitragssatz eines erwachsenen ordentlichen Mitglieds.